

Übersicht Ausnahmegenehmigungen für Handwerker

Anlage 1 zu GD 134/24

| | Tatbestände | Voraussetzungen | Gebühr |
|---|--|--|-----------------|
| <p>Jahresgenehmigung - bis zu 3 Wechselkennzeichen</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 StVO), ausgenommen Ladezonen, Gehwege und mobile Beschilderungen • In Haltverbotszonen (Zeichen 290 StVO) auch außerhalb gekennzeichneten Flächen • Im verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen • Im Bereich von Parkscheinautomaten ohne Gebühr und Beachtung der Höchstparkdauer • Im Bereich mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer • Auf Bewohnerparkplätzen • Ausgenommen Fußgängerzonen, Gehwege und Schwerbehindertenparkplätze oder im Bereich der Betriebsstätte | <ul style="list-style-type: none"> • Der Betrieb muss entweder bei der Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer gemeldet sein. • Der Betrieb muss eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, für die ein Fahrzeug in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes benötigt wird. • Das eingesetzte Fahrzeug muss sich als Service- oder Werkstattwagen bzw. für den Transport von schwerem und umfangreichem Material oder Werkzeug eignen. Sportwagen, Luxuslimousinen, Oldtimer, etc. sind von vornherein ausgenommen. • Das Fahrzeug muss mit einer festen Firmenaufschrift versehen sein, die die Tätigkeit des Betriebes erkennen lässt. Die Aufschrift muss gut sichtbar an den Seiten, am Heck oder an der Vorderseite des Fahrzeugs angebracht sein. • Das Fahrzeug muss auf die Firma oder der/ den Firmeninhaber/-in zugelassen sein. Fahrzeuge, die auf andere Personen oder Firmen zugelassen sind, können nicht berücksichtigt werden. • Es wird eine Beschreibung der Tätigkeit und Begründung des Bedarfes des Fahrzeugs für diese Tätigkeit benötigt. | <p>240,00 €</p> |

| | | | |
|---|--|---|----------|
| | | | |
| Jahresgenehmigung - "Handwerker oder IHK- Betrieb im Einsatz" | s.o. | Für Firmenfahrzeuge, die die unter Punkt 2 genannten Voraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllen, kann die Handwerker- bzw. IHK-Betrieb im Einsatz-Karte beantragt werden. Diese Ausnahmegenehmigung kann für bis zu zwei Fahrzeuge pro Betrieb beantragt werden und ermächtigt werktags von 06.00 bis 19.00 Uhr zum Parken am Einsatzort für die Dauer von 30 Minuten mit einer Parkscheibe. Das Angebot richtet sich an Geschäftsführende oder Personen in Führungspositionen im Betrieb, die am Einsatzort Baubesprechungen, Aufmaßtätigkeiten oder weitere Arbeiten durchführen, für die ein Werkstattwagen nicht benötigt wird. | 240,00 € |
| Tageskarte | s.o. | | 14,00 € |
| 10er-Block Tageskarten | s. o. | | 118,00 € |
| Tageskarte Fußgängerzone | Parken in der Fußgängerzone (ganztags) | | 22,00 € |
| 10er-Block Fußgängerzone | Parken in der Fußgängerzone (ganztags) | | 220,00 € |